

Antrag 2025/II/Org/10

Landesvorstand

Satzungsänderungen am Hamburger Organisationsstatut

1 Einbindung von Kreis-Doppelspitzen in den Landesvorstand

2 Mit Blick auf die seit einigen Jahren bestehenden Doppelspitzen in Kreisen, beantragt der Lan-
3 desvorstand die Neuformulierung von §17, Absatz 2, Buchstabe e) des Hamburger Organisati-
4 onsstatuts. Die Neuformulierung lautet: e) den Kreisvorsitzenden. Hat ein Kreis eine Doppel-
5 spitze, stehen beide Vorsitzenden gemeinsam zur Wahl in den Landesvorstand. Werden die
6 beiden Kreisvorsitzenden so gewählt, haben sie dennoch nur eine gemeinsame Stimme im
7 Landesvorstand. Erscheint ein Mitglied der Doppelsitze in einer Landesvorstandssitzung, hat
8 dieses das Stimmrecht. Sofern beide Kreisvorsitzenden in der Sitzung anwesend und uneins
9 sind, wird deren Stimme als Enthaltung gewertet. Wenn ein*e Ko-Vorsitzende*r zusätzlich als
10 Beisitzer*in in den Landesvorstand gewählt wird, entfällt diese Regelung.

11 Redaktionelle Anpassung

12 Der abschließende Satz des §12, Absatz 2 widerspricht den Kreissatzungen, die jeweils ein Min-
13 destquorum von 50% festlegen. Das Quorum von 50% ist zudem insgesamt in der Partei und
14 ihren Satzungen üblich. Der Landesvorstand beantragt daher, den Satz „Der Kreisvorstand ist
15 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.“ zu streichen.

16 Ermöglichung der Kandidatur von Nichtmitgliedern

17 Die Wahlordnung der SPD schließt die Wahl von Nichtmitgliedern innerhalb der SPD aus. Für
18 Kommunal- und Landeswahlen können aber Ausnahmen von dieser Regel geschaffen werden.
19 Um diese Möglichkeit den Kreisen und Distrikten der SPD Hamburg zu ermöglichen, beantragt
20 der Landesvorstand die Einfügung eines neuen Absatzes 5 im Anhang zum Orga-Statut in Ka-
21 pitel III. Bürgerschaftswahl, A. Verfahren zur Kandidierendenaufstellung (S. 31). Dieser soll lau-
22 ten: 5. Für die Bürgerschaftswahl können Nichtmitglieder als Kandidatinnen der Kandidaten
23 aufgestellt werden, sofern der Landesvorstand dieser Kandidatur eines Nichtmitglieds durch
24 Beschluss zugestimmt hat. Der Zustimmungsbeschluss des Landesvorstands muss vor dem
25 Termin der jeweiligen Wahlkreisversammlung oder Vertretendenversammlung erfolgen. Die
26 folgenden Nummern 5. bis 9. addieren sich entsprechend und werden zu 6. bis 10. Zur Ermögli-
27 chung entsprechender Kandidaturen bei Bezirkswahlen wird die Änderung in Kapitel IV. Wahl
28 zur Bezirksversammlung, Ziffer 7. beantragt: 7. Für das Aufstellungsverfahren zu den Bezirks-
29 versammlungen gelten im Übrigen die Ziff. III. A. 3., 4. Satz 1, 5., 6., 7., 9. und 10. dieser Bestim-
30 mungen entsprechend.